

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse POWTECH TECHNOPHARM 2026



1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg

Dauer: Di 29.09. – Do 01. Oktober 2026

Öffnungszeiten: Di 29. – Mi 30. September 2026 jeweils 9:00–18:00 Uhr
Do 01. Oktober 2026 9:00–17:00 Uhr

2. Ideelle Träger

VDI-Gesellschaft Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen
VDI-Platz 1, 40468 Düsseldorf

APV Arbeitsgemeinschaft für Pharmazeutische Verfahrenstechnik e. V.
Kurfürstenstraße 59, 55118 Mainz

3. Veranstalter

NürnbergMesse GmbH

Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland

T +49 9 11 86 06-0, F +49 9 11 86 06-82 28

powtech-technopharm@nuernbergmesse.de

www.powtech-technopharm.com

www.nuernbergmesse.de

Geschäftsführer: Peter Ottmann

Registergericht Nürnberg HRB 761

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Albert Füracker, MdL

Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat

4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse POWTECH TECHNO-
PHARM 2026 sind die Besonderen Teilnahmebedingungen der Fachmesse
POWTECH TECHNOPHARM 2026 und Allgemeinen Teilnahmebedingungen
(einschließlich Ergänzungsvereinbarungen) für Messen und Ausstellungen, die
Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellereinfor-
mationen), technischen (z. B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmun-
gen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

5. Zulassung/Standflächenbestätigung

In Ergänzung zu Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und
Ausstellungen gilt Folgendes: Wünscht der Aussteller eine von der Standflächen-
bestätigung abweichende Standplatzierung, wird eine Bearbeitungsgebühr von
EUR 350 berechnet.

Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor der Standflächen-
bestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Bearbeitungs-
gebühr in Höhe von EUR 250.

Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung (= Zulassung) gilt Punkt 7 der
Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Importeure, Großhändler, Handels-
vertreter und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen,
die in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können. Nicht
zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Recht-
schutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

7. Mietpreis in Ausstellungshallen

je angefangenem m² Standfläche

EUR 259 Reihenstand (1 Seite offen)

EUR 289 Eckstand (2 Seiten offen)

EUR 309 Kopfstand (3 Seiten offen)

EUR 324 Blockstand (4 Seiten offen)

**Geht die Anmeldung vor dem 02.12.2025 ein, gelten folgende Stand-
mieten: Reihenstand EUR 251/m², Eckstand EUR 281/m², Kopfstand
EUR 299/m², Blockstand EUR 309/m². Mindestmiete für Standfläche:
EUR 3.012.**

Die Mindeststandfläche beträgt 12 m².

Die Standform ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf
eine bestimmte Standform.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau.
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der
Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.

Für den AJMA (Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft) wer-
den je m² Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60 erhoben und abgeführt.

Der Entsorgungsservice beinhaltet die fachgerechte Abfuhr und Verwertung von
anfallendem Abfall auf dem Messestand während des Auf- und Abbaus sowie der
gesamten Messelaufzeit. Müllbeutel werden gestellt. Das pauschale Entgelt hierfür
beträgt EUR 5,95/m² und wird bis zu einer Fläche von maximal 500 m² berechnet.
Die Entsorgung von anfallenden Produktionsabfällen während der Veranstaltung,
ganzen Ständeelementen oder kompletten Messeständen muss separat bestellt
werden. Das Mitbringen von Müll ist strengstens untersagt, Zuwiderhandlungen
werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Weitere Maßnahmen behalten wir
uns vor. Die Entsorgung erfolgt auf Basis der Technischen Richtlinien.

8. Miet-Komplettstand

Bei Miet-Komplettständen verstehen sich alle Preise je angefangenem m² Stand-
fläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe
Punkt 7).

Alle Bilder sind Beispieldarstellungen.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung eines Komplettstandes. Alle Varianten finden Sie unter
www.standkonfigurator.de.

Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt der Veranstalter.

Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht beklebt,
benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Miet-
dauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in
Rechnung gestellt.

Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit
zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden.

Bestellungen hierfür können im Online AusstellerShop vorgenommen werden.

9. Zahlungsbedingungen

Mit der **Standflächenbestätigung** wird dem Aussteller die gesamte Stand-
flächenmiete berechnet.

Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin
fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der
Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse
angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rech-
nung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller
von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit. Die dann ausgestellte Rechnung
an den benannten Rechnungsempfänger wird mit Zusatz „c/o“ ausgestellt (vgl.
Abschnitt 14.5 Abs. 2 S. 1 ff. Umsatzsteueranwendungserlass).

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind,
kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben. Nach
Leistungserbringung ist die Rechnungsänderung ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger
Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu
erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter
per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen
elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in
Textform widersprechen.

10. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden
Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung
zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann
über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

11. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau: Do 24. – So 27. September 2026 jeweils 7:00–24:00 Uhr

Mo 28. September 2026 7:00–20:00 Uhr

Abbau: Do 01. Oktober 2026 17:00–24:00 Uhr

Fr 02. – Mo 05. Oktober 2026 jeweils 7:00–24:00 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten
Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.
Der Aussteller verpflichtet sich, die angegebenen Zeiten einzuhalten, insbesondere
seine Standfläche bis spätestens Montag, 05.10.2026, 24:00 Uhr komplett zu räu-
men. Sollte der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nachkommen und es infolge
dessen zu einer Kollision mit dem Aufbau der Folgeveranstaltung kommen, so
ist der Aussteller verpflichtet, alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Dies
betrifft insbesondere gegen den Veranstalter gerichtete Schadenersatzansprüche.

12. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich.

**Maßgeblich für die Standausstattung und -gestaltung sind die Techni-
schen Richtlinien (Info 4), sowie Besondere Teilnahmebedingungen der
Fachmesse POWTECH TECHNOPHARM 2026, die auf www.powtech-
technopharm.com und im Online AusstellerShop veröffentlicht werden.
Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwider-
handlung entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veran-
stalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.**

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Die Aussteller sind zu einer sorgfältigen und geschmackvollen Gestaltung ihrer
Stände verpflichtet. Stände, deren unzureichende Gestaltung das Gesamtbild
der Messe bzw. der Halle beeinträchtigen, werden vom Veranstalter nicht abge-
nommen und erhalten entsprechende Auflagen. Das gleiche gilt für unzulässige
Werbeaussagen.

**Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Trans-
parenz. Mindestens 50 % der Gesamtlänge aller Gangseiten dürfen nicht
mit Aufbauten verstellt werden.**

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse POWTECH TECHNOPHARM 2026

(Fortsetzung)



Die Mindesthöhe beträgt 2,50 m. Die maximale Höhe für Standbau und Werbeträger beträgt 5,50 m, gemessen ab Hallenboden und darf nicht überschritten werden.

Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen neutral gestaltet und gereinigt sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

Werbeträger oder andere Gestaltungselemente von 3,50 m Höhe bis zu einer maximalen Höhe von 5,50 m müssen an jeder Seite mindestens 2,00 m Abstand zum Nachbarstand einhalten.

Ausstellungsstände ab 400 m² und doppelstöckige Standbauten sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Zur Überprüfung der Gestaltung und Ausführung des Standes steht dem Aussteller eine Checkliste im Online AusstellerShop zur Verfügung.

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Der Aussteller verpflichtet sich, eine 2,50 m hohe eigene Standwand an allen geschlossenen Seiten der Standfläche anzubringen.

Wird keine eigene Standbegrenzung oder kein Mietstand verwendet, sind Standbegrenzungswände bei den ServicePartnern zu bestellen. Dabei können folienbeschichtete Standbegrenzungswände gemietet werden. Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebemitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden.

Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers gereinigt. Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird.

Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden.

Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Die Fußböden der Stände sind von den Ausstellern mit einem passenden Belag (z.B. Teppich, Parkett, PVC) auszulegen. Es wird insofern auf die technischen Richtlinien verwiesen.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppel Klebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebändern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Sofern durch andere Klebebänder nach Abbauende Rückstände auf dem Hallenboden entfernt werden müssen, werden die Reinigungskosten dem Aussteller in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für Teppichreste o.ä.

13. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² Standfläche 3 Ausweise und für je weitere 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauphase. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 45 einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer gekauft werden.

14. Marketing-Services für Aussteller (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller Marketing-Services mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

• Nennung des Ausstellers (Basiseintrag) in den Onlinemedien der POWTECH TECHNOPHARM:

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller ein **Online-Profil** auf www.powtech-technopharm.com mit folgenden Leistungen zur Verfügung.

Der Aussteller ist für die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Materialien, insbesondere Bildmaterialien alleine verantwortlich. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf die übersendeten Materialien geltend gemacht werden, frei.

- **Firmenprofil** inkl. Firmenbeschreibung, Firmenlogo, Kontaktinformationen, Standnummer sowie weitere zusätzlich individualisierte Informationen max. 4.000 Zeichen
- **Link** von der Messe-Website zur Aussteller-Website. Der Aussteller schaltet einen **Gegenlink**.
- Darstellung von bis zu **5 Produkten** bzw. **Dienstleistungen** bestehend aus Produktbeschreibung (4.000 Zeichen), Bilder
- Unbegrenzte Einordnung in die Produktgruppen
- Unbegrenzte Einordnung in die Branchen und Produktbeschaffheiten
- Möglichkeit zur Kennzeichnung von Produkten als **Produktneuheit**
- Eintrag mit Firmenname und Standnummer in den **Hallenplänen** auf der Website

• Nennung des Ausstellers:

- Eintrag in die **Ausstellerliste**, im gedruckten **Messebegleiter** oder **Digital Guide** mit Firmenname und Standnummer. Änderungen dieses Eintrags sind bis 28. Juli 2026 möglich.

- Eintragung in den **Hallenplan**, im gedruckten **Messebegleiter** oder **Digital Guide** mit Standnummer

• Einladungsmanagement:

- Kostenfreie und **unlimitierte Gutschein-Codes** zur Besuchereinladung
- **Alle elektronischen Eintrittsgutscheine, die durch Ihre Kunden eingelöst werden, sind kostenfrei.**
- Bereitstellung von **E-Mail Templates** und **Musteranschriften**
- **Gutscheinmonitoring** inkl. Reporting

• Weitere Leistungen:

- Auslage von **Presseinformationen** im Presse-Center und per upload online
- **1 Leadtracking-App**, weitere Apps im Online AusstellerShop kostenpflichtig buchbar
- **Online-Werbemittel:** Lizenz- und kostenfreie Nutzung von Digital Assets (bspw. Logos, Anzeigen, Textmuster, Banner, Social-Media-Grafiken usw.) der POWTECH TECHNOPHARM (Downloadbereich auf www.powtech-technopharm.com)

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme der Marketing-Services zum Preis von EUR 1.179.

Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

15. Mitaussteller

MitAussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein.

MitAussteller können nur zugelassen werden, wenn die Anmeldung online durch vollständiges Ausfüllen und Absenden des Online-Formulars und ggf. zusätzlicher Bestätigung eines per E-Mail erhaltenen Links erfolgt ist.

Wird die Anmeldung eines MitAusstellers storniert, verpflichtet sich der Direktaussteller zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250.

16. Teilnahmegebühr, Marketing-Services für MitAussteller

Der Veranstalter stellt jedem MitAussteller Marketing-Services zur Verfügung.

• Leistungen siehe Punkt 14

Der Aussteller verpflichtet sich für jeden von ihm gemeldeten MitAussteller zur Bezahlung einer Teilnahmegebühr sowie zur Abnahme der Marketing-Services zum Gesamtpreis von EUR 1.550.

Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete oder zu einem späteren Zeitpunkt. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

17. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- oder Ausland.

18. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind in Textform (§ 126b BGB) geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.